

# **Satzung**

**Kneipp-Verein Wennigsen/Gehrden e. V.**

**in der Fassung vom 28. August 2020**

# **Satzung Kneipp-Verein Wennigsen/Gehrden e.V.**

*Alle Funktionsbezeichnungen gelten selbstverständlich in männlicher, weiblicher bzw. diverser Form und sind je nach Fall entsprechend anzuwenden.*

## **§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeiten**

1. Der Verein führt den Namen Kneipp-Verein Wennigsen/Gehrden e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wennigsen und ist beim Amtsgericht in Hannover unter der Nr. **VR 140040** in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Kneipp-Verein Wennigsen/Gehrden e.V. gehört als Untergliederung auf lokaler Ebene dem Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung und Prävention, an und ist zugleich Mitglied des Kneipp-Bund Landesverbandes Niedersachsen-Bremen e.V. .

Die Satzungen und Ordnungen dieser übergeordneten Gliederungen werden von ihm anerkannt.

Der Verein ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen für Geschenke und andere Aufmerksamkeiten aus persönlichen oder vereinsbezogenen Anlässen sind dann zulässig, wenn sie den Regelungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit entsprechen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Darüber hinaus will der Verein die Lehre Sebastian Kneipps vom gesunden Leben und naturgemäßen Heilen – sinngemäß erweitert und vertieft, wissenschaftlich untermauert und zeitgemäß dargestellt – allen Menschen nahebringen.

### **§ 3 Aufgabenstellung**

Aufgaben des Vereins sind die

- Förderung des Stellenwerts von Prävention und Gesundheitsförderung in der Bevölkerung,
- Förderung und Verbreitung der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitssports in der Bevölkerung,
- Förderung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung,
- Pflege des Andenkens an Sebastian Kneipp.

Die Aufgaben des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Kursen und Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsvorsorge und Gesundheitssport gemäß des ganzheitlichen Gesundheitskonzepts der Kneipp'schen Lehre unter Einbeziehung der Elemente Lebensordnung, Bewegung, Ernährung, Heilpflanzen und Wasser,
- den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- Mitwirkung an örtlichen Gesundheitsveranstaltungen,
- Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen der Gesundheitsbildung und Gesundheitsförderung.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss durch den schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt werden.
2. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Mitglieder, die das neunzigste Lebensjahr erreicht haben, werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen - ab Vollendung der Volljährigkeit sind sie stimmberechtigt und wählbar-,
- b) im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben zu den festgelegten Kostenbeiträgen teilzunehmen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) gemäß der Satzung und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- b) im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten,
- c) den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen aus sachlichen Gründen unterschiedlich festgesetzt werden. Ebenso ist eine Befreiung von der Beitragspflicht möglich. Näheres wird in einer Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlassen.

- d) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im ersten Halbjahr, spätestens bis zum 30.06. eines Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung des Vereins, jedoch nicht vor Durchführung der Liquidation gem. § 47 BGB,
  - e) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- zu a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds oder einer bevollmächtigten Person gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- zu b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Darin ist auf das Einspruchsrecht hinzuweisen. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang des Beschlusses. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Einspruch in dieser Mitgliederversammlung zu begründen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Kneipp-Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er beruft sie mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, ein.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der teilnahmeberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen nach Zugang des Antrags mit einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge sind schriftlich und begründet unter Angabe des Namens spätestens 16 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.
4. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes (Einnahmen, Ausgaben, Vermögensaufstellung),
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung der Beitragsordnung,

- f) Beschlussfassung des Haushaltsplans,
  - g) Beschlussfassung über die satzungsgemäß eingegangenen Anträge,
  - h) Beschlussfassung über die Satzungsänderungen,
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - j) endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - l) sonstige, über die laufenden Geschäfte des Vorstands hinausgehende Angelegenheiten.
5. Über die Mitgliederversammlung und alle Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
  6. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit geändert werden.
  7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern diese Satzung nicht anderes regelt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, gilt er als abgelehnt.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der gesamte Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern (Teamvorstand), von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die tatsächliche Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die interne Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt wird.
3. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Jedes Mitglied des Vorstands muss stimmberechtigtes und wählbares Mitglied des Vereins sein. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen. Ebenfalls ist eine Blockwahl zulässig.

4. Die Amtszeit des Vorstands besteht bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied wählen.

## **§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Alle Funktionsträger sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, dann kann den Mitgliedern des Vorstandes und den anderen beauftragten Funktionsträgern eine Ehrenamtspauschale maximal in Höhe der gemäß § 3 Nr. 26a EStG aktuell geltenden steuerfreien Ehrenamtspauschale gewährt werden.  
Über die Höhe entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein durch Dritte gegen Bezahlung in Auftrag zu geben.  
Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er hat die Vermögensangelegenheiten des Vereins ordnungsgemäß zu regeln und über die Wahrnehmung der Interessen des Vereins zu wachen. Er ist insbesondere für die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.
4. Der Vorstand ist berechtigt, jährlich ein Drittel der Überschüsse aus der Vermögensverwaltung den freien Rücklagen zu zuführen.
5. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen sowie zu diesem Zweck temporär Ausschüsse einsetzen, deren Aufgaben er selbstständig festlegt. Der Vorstand ist befugt, Vereinsmitglieder als Assistenten des Vorstands zu berufen.

6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies beantragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Genauerer regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen; bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
8. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und bei den Akten des Vereins verwahrt wird.
9. Gem. §31 a (1) BGB haftet der Vorstand für einen bei der Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins haftet Dritten gegenüber ausschließlich und maximal mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 13 Vereinsordnungen**

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Abläufe geben.
2. Zum Erlass und zur Änderung dieser Vereinsordnungen ist ausschließlich der Vorstand ermächtigt, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.

### **§ 14 Kassenprüfer**

Zur Prüfung der Kassen- und Buchführung werden von der Mitgliederversammlung zwei sachverständige Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Prüfung hat jährlich einmal stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 15 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke, Aufgaben und Pflichten des Kneipp-Verein Wennigsen/Gehrden e.V. werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder verarbeitet. Hierbei werden die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen zum Datenschutz eingehalten.

Näheres zum Datenschutz im Kneipp-Verein Wennigsen/Gehrden e.V. wird in der Datenschutz-Ordnung geregelt, die vom Vorstand erlassen wird.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Auflösung**

Der Verein kann nur aufgelöst werden mit einem Beschluss der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei einer zu diesem Zwecke einzuberufenden Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt sechs Wochen. Sollte es zu keinem Auflösungsbeschluss kommen, so ist innerhalb der nächsten 8 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung endgültig beschließt. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Der Kneipp-Bund e.V. und der zuständige Landesverband sind vor einer etwaigen Beschlussfassung über die Auflösung zu hören.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden zwei vom Vorstand bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kneipp-Bund Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen seiner aktuellen Satzung zu verwenden hat.

Sollte der Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V. inzwischen selbst ohne Rechtsnachfolger aufgelöst sein, so fällt das Vermögen ausschließlich an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die der öffentlichen Gesundheitsförderung satzungsmäßig dient.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung zu beschließen, sofern diese vom zuständigen Amtsgericht und / oder der Finanzverwaltung gefordert werden, um die Eintragung in das Vereinsregister und Erlangung der Gemeinnützigkeit zu erreichen. Nach Eintragung in das Vereinsregister und Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert dieser §17 Absatz 1 seine Wirkung und wird obsolet. Für Satzungsänderungen gilt dann wieder die Regelung des §10 Abschnitt 6.

Diese Satzung mit ihren Änderungen tritt am Tag nach ihrer Eintragung im zuständigen Vereinsregister in Kraft.

Die nicht geänderten Bestimmungen stimmen mit dem zuletzt zum Register eingereichten Wortlaut der Satzung vom 03. Februar 2018 überein.